

# Satzung für den SPD-Stadtverband Göttingen

## Präambel

Nach der Auflösung des SPD-Ortsvereins Göttingen haben sich die neugegründeten Ortsvereine

- Geismar
- Göttingen-Nordost
- Göttingen-Holtensen
- Göttingen-Leine
- Göttingen-Mitte/Nord
- Göttingen-Ost
- Göttingen-Südstadt
- Göttingen-Westliche Dörfer
- Grone
- Weende

gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung des SPD-Bezirks Hannover (in der Fassung vom 21.10.1989) zu einem Stadtverband zusammengeschlossen.

## § 1 Name und Tätigkeitsbereich

Die Organisation führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Stadtverband Göttingen. Sie umfasst das Gebiet der Stadt Göttingen.

## § 2 Organe

Organe des Stadtverbands sind:

- die Delegiertenversammlung, -
- der Vorstand,
- der geschäftsführende Vorstand.

## § 3 Delegiertenversammlung

- (1) Oberstes Organ des Stadtverbands ist die Delegiertenversammlung. Sie hat mindestens viermal pro Jahr zusammenzutreten. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Ortsvereine und den Mitgliedern des Stadtverbandsvorstands.
- (2) Die Ortsvereine wählen in den ersten beiden Monaten jedes zweiten Kalenderjahres auf je 16 Mitglieder eine Delegierte oder einen Delegierten. Jede dadurch noch nicht berücksichtigte Restzahl von Ortsvereinsmitgliedern führt zu einer Erhöhung der Delegiertenmandate um 1. Auf je 2 Delegierte wählen die Ortsvereine eine Ersatzdelegierte oder einen Ersatzdelegierten. Bei ungerader Delegiertenanzahl erhöht sich die Anzahl der Ersatzdelegierten um 1. Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind die Beitrag zahlenden Mitglieder, die am 1.

- November des vorhergehenden Kalenderjahres in der Mitgliederverwaltung der SPD geführt werden.
- (3) Zu jeder Delegiertenversammlung lädt der Vorstand spätestens 10 Tage vorher schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.
  - (4) Der Vorstand muss eine Delegiertenversammlung binnen 3 Wochen einberufen, wenn mindestens 30 % der Delegierten des Stadtverbands oder 3 Ortsvereine es schriftlich beantragen.
  - (5) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
  - (6) Delegiertenversammlungen sind parteiöffentlich.

#### **§ 4 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die Kommunalpolitik und die allgemeine politische Willensbildung der SPD in der Stadt Göttingen. Die Zuständigkeiten der Ortsvereine bleiben hiervon unberührt.
- (2) Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl des Stadtverbandsvorstands sowie der Revisorinnen und Revisoren.
  - b) Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen und Revisoren und die Entlastung des Vorstands in Finanzangelegenheiten.
  - c) Entgegennahme der Berichte der Arbeitsgemeinschaften
  - d) Festlegung von allgemeinen Richtlinien für die kommunalpolitische Arbeit, insbesondere die Verabschiedung des Wahlprogramms für den Rat der Stadt Göttingen.
  - e) Vorschläge von Kandidatinnen und Kandidaten für Organe höherer Parteigliederungen.
  - f) Nominierung der Göttinger Mitglieder für den Unterbezirksvorstand.
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - h) Stellungnahme zu Anträgen an den UB-Vorstand auf Veränderung der Gliederung des Stadtverbands.
- (3) Der Stadtverbandsvorstand, der Vorstand der Ratsfraktion, die Göttinger Mitglieder der Kreistagsfraktion und die Abgeordneten aus dem Stadtverbandsbereich berichten der Delegiertenversammlung regelmäßig über ihre Arbeit; die Delegiertenversammlung nimmt dazu Stellung.
- (4) Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form eingereicht werden. Darüber hinaus können dringliche Anträge als Initiativanträge eingebracht werden, sofern die Delegiertenversammlung der Behandlung zustimmt.
- (5) Antragsberechtigt sind:
  - der Stadtverbandsvorstand

- die Ortsvereine
  - die Arbeitsgemeinschaften und -  
die Delegierten.
- (6) Die Delegiertenversammlung arbeitet nach der jeweils gültigen Geschäftsordnung.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung nach dem Ende der Delegiertenwahlen in den Ortsvereinen (§ 3 Abs. 2) für 2 Jahre gewählt. Werden Nachwahlen erforderlich, gilt das jeweilige Amt nur bis zum Ablauf der regulären Amtsperiode.
- (2) Die Wahlen werden nach der Wahlordnung der Partei durchgeführt. Dabei sind Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten zu beachten.
- (3) Den Vorstand bilden der/die Vorsitzende, 2 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, der/die Finanzbeauftragte, der Schriftführer oder die Schriftführerin sowie höchstens 6 Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer wird für jede Amtsperiode durch Beschluss der Delegiertenversammlung festgelegt.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaften und die Ratsfraktion nehmen mit je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter beratend an der Vorstandssitzung teil.
- (5) Der Vorstand leitet den Stadtverband entsprechend der in § 6 genannten Aufgaben. Er ist für die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung verantwortlich. Er koordiniert die Arbeit der Ortsvereine.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Zusammenkünften der Ortsvereine beratend teilzunehmen.
- (7) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden oder von einem durch ihn/sie dazu beauftragtes Mitglied schriftlich und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Monat, mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. Zur Verkürzung der Ladungsfrist wird auf § 12 verwiesen. Die Sitzungen sind parteiöffentlich, soweit der Vorstand nichts anderes beschließt.

## **§ 6 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand hat außer den ihm von den Statuten des Bezirks und des Unterbezirks zugewiesenen Aufgaben folgende Zuständigkeiten:

- a) die politische Vertretung der SPD für den Bereich der Stadt Göttingen.
- b) Festlegung der politischen und organisatorischen Aufgaben.
- c) Abgabe von Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit und der Presse.
- d) Die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften.

- e) Die Vorbereitung der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Rat und Kreistag sowie die Führung oder Koordination der Wahlkämpfe auf Stadtebene.
- f) Bildungsarbeit.
- g) Einrichtung und Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften auf Stadtebene.
- h) Unterstützung der Ortsvereine bei der Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben.

### **§ 7 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer oder der Schriftführerin und dem/der Finanzbeauftragten.
- (2) Er nimmt die laufenden organisatorischen Aufgaben und Geschäfte wahr, sofern sie nicht durch das Organisationsstatut oder die Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.
- (3) Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands werden protokolliert und auf der nächsten Vorstandssitzung erläutert.

### **§ 8 Stadtverbandsbeirat**

- (1) Der Stadtverbandsbeirat besteht aus je einer oder einem von den Ortsvereinen<sup>1</sup> aus den Mitgliedern seines Vorstands benannten Vertreterin oder Vertreters. Jeder Ortsverein benennt ebenfalls aus den Mitgliedern seines Vorstands eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Mitglieder des Stadtverbandsvorstands nehmen mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Stadtverbandsbeirat wird vom Stadtverbandsvorstand mindestens 4-mal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 3 Ortsvereine dies verlangen.
- (3) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil:
  - ein Vertreter oder eine Vertreterin der SPD-Ratsfraktion,
  - ein Vertreter oder eine Vertreterin der SPD-Kreistagsfraktion,
  - ein Vertreter oder eine Vertreterin der auf Stadtverbandsebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften,
  - die Vorsitzenden der Rats- und Kreistagsfraktion und
  - die sozialdemokratischen Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten aus Stadt und Kreis.
- (4) Der Stadtverbandsbeirat berät und unterstützt den Stadtverbandsvorstand bei seinen Aufgaben. Er ist anzuhören vor Beschlüssen des Stadtverbandsvorstands über:
  - grundsätzliche politische Fragen,
  - grundsätzliche organisatorische Fragen und
  - die Vorbereitung der Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.

### **§ 9 Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für Kommunalwahlen**

- Die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Rat der Stadt Göttingen erfolgt auf einer eigens für diesen Zweck gewählten Versammlung gemäß Wahlgesetz (Wahlkreiskonferenz). Die Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Kreistag erfolgt in der Regel auf einer Delegiertenversammlung 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### **§ 10 Finanzen**

- (1) Die Sonderbeiträge der Ratsmitglieder gemäß § 2 Abs. 1 und die Abgaben gemäß § 2 Abs. 2 der Finanzordnung erhält der Stadtverband.
- (2) Die Ortsvereine mit Ortsräten führen 50 % der Sonderbeiträge ihrer Ortsratsmitglieder in den Wahlkampffond des Stadtverbands ab.
- (3) Sämtliche Ortsvereine führen 50 % der ihnen verbleibenden Mitgliedsbeiträge an den Stadtverband ab; sie behalten aber mindestens pro Mitglied 50 % des durchschnittlich im Stadtgebiet bei den Ortsvereinen verbleibenden Mitgliedsbeitrags.

#### **§ 11 Revisorinnen und Revisoren**

Zur Prüfung der Kassenführung des Stadtverbands werden für die Dauer der Amtsführung des Stadtverbandsvorstands 3 Revisorinnen und Revisoren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Stadtverbandsvorstands sein.

#### **§ 12 Ladungsfristen**

- (1) Alle Ladungsfristen können in dringenden Fällen ausnahmsweise bis auf 3 Tage verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorstand. In der Ladung ist auf die Verkürzung hinzuweisen.
- (2) Wahlen und Satzungsänderungen fallen nicht unter diese Regelung.

#### **§ 13 Beschlussfassung über diese Satzung**

- (1) Diese Satzung wird von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens aber der Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder beschlossen. Jede Änderung bedarf der gleichen Mehrheit.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung sind den Delegierten mit der Einladung zuzuschicken.

#### **Schlussbestimmung**

Die Neuwahl der Delegierten gemäß § 3 Abs. 2 erfolgt erstmals im Jahre 1990.

Die Amtszeit des im Oktober 1989 gewählten Vorstands endet 1992.

Diese Satzung tritt durch den Beschluss der Delegiertenversammlung vom 21.10.1988 in Kraft.

Einfügung des § 8 (neu) durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 21.04.1994.

Änderung des § 3 Abs. 2 durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 07.07.1997.

Änderung der Satzung anhand der Rechtschreibreform sowie die Verwendung geschlechtsneutraler Formulierungen durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15.06.2006.

Änderung der Nummerierung in § 7, Absätze 6-8, durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15.06.2006.

Einfügung des § 7 (neu) durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15.06.2006.